Zivilverfahrensrecht

Einheit 9: Kostenrecht

Wie hoch sind die Prozesskosten?

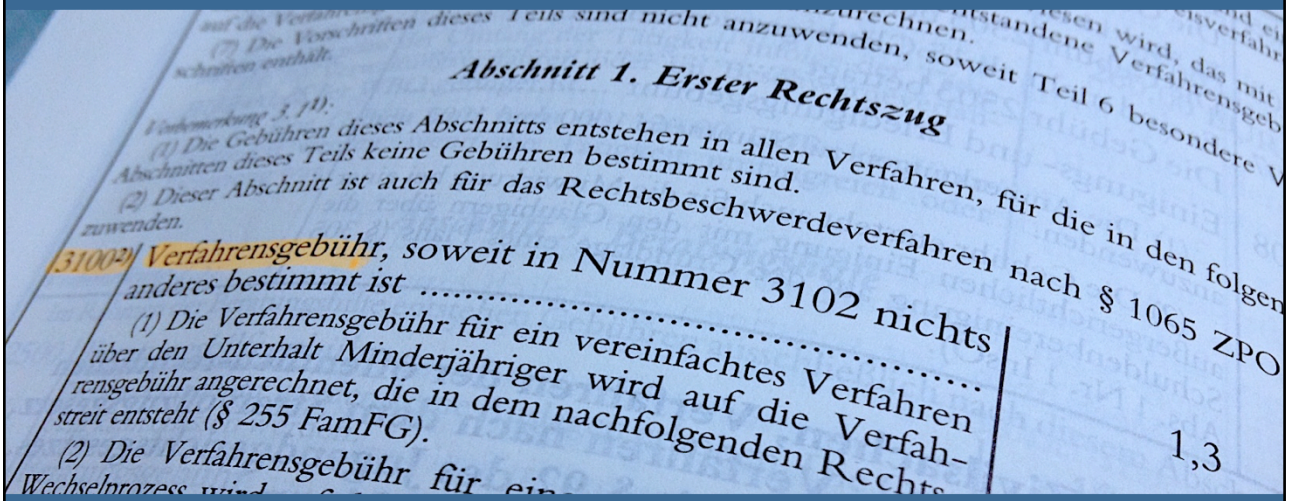

Martin Fries 2

- Gesetzliche Gebühren und Auslagen des gegnerischen Anwalts
  → § 2, 13 i.V.m. Anlagen 1 und 2 zum RVG: Abhängig vom Gegenstandswert, degressive Progression
  - Außergerichtliche Tätigkeit
    - 1,3 (0,5 – 2,5) Geschäftsgebühren nach Nr. 2300 VV RVG
    - Ggf. 1,5 Einigungsgebühren nach Nr. 1000 VV RVG
    - Auslagenpauschale nach Nr. 7001, 7002 VV RVG
    - 19% Mehrwertsteuer
  - Gerichtliche Vertretung
    - 1,3 Verfahrensgebühren nach Nr. 3100 VV RVG (die außergerichtliche Geschäftsgebühr wird teilweise angerechnet)
    - 1,2 Terminsgebühren nach Nr. 3104 VV RVG
    - Ggf. 1,0 Einigungsgebühren nach Nr. 1000 VV RVG
    - Auslagenpauschale nach Nr. 7001, 7002 VV RVG
    - 19% Mehrwertsteuer
- Gerichtskosten
  → § 3 i.V.m. der Anlage zum GKG: Abhängig vom Streitwert
  - 3,0 Verfahrensgebühren bei streitiger Entscheidung nach Nr. 1210 KV GKG
  - 1,0 Verfahrensgebühren bei einvernehmlicher Streitbeilegung nach Nr. 1211 KV GKG

Prozesskostenrechner

Streitwert: 5.000,00

Rechtsstand: ab 1.8.2013

Anzahl Mandanten: 1

Anzahl Gegner: 1

- [x] Außergerichtliche Vertretung
- [x] Gerichtliche Vertretung
  - [ ] 2. Instanz
  - [ ] 3. Instanz

Kostenübersicht

Eigene Anwaltskosten:	1.183,39
Fremde Anwaltskosten:	925,23
Gerichtskosten:	438,00
Gesamtsumme:	**2.546,62**

https://anwaltverein.de/de/service/prozesskostenrechner

3

Wer trägt die Prozesskosten?

American Rule

- Im Regelfall muss jede Partei ihre Anwaltskosten selbst tragen
- Anreiz gegen Prozessführung in schwachen, aber auch in aussichtsreichen Fällen
  - Ausnahme: Erfolgshonorare → Anwalt übernimmt das Kostenrisiko

English Rule

- Im Regelfall zahlt die unterlegene Partei die Gerichts- und Anwaltskosten, § 91 ZPO
- Kostenteilung bei einvernehmlicher Streitbeilegung, § 98 ZPO
- Anreiz für optimistische Parteien, vorschnell zu klagen

Martin Fries 4

- Das Gericht entscheidet über die Kosten auch ohne Antrag, § 308 Abs. 2 ZPO
- **Grundsatz**: Die unterliegende Partei trägt die Prozesskosten, § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO
- Wesentliche Sonderfälle:
  - Nach *beidseitiger* Erledigterklärung Kostenverteilung nach dem bisherigen Sach- und Streitstand, § 91a ZPO
  - Bei teilweisem Obsiegen Quotelung der Kosten, § 92 ZPO
  - Bei einem Klageüberfall Kostenlast zulasten der Klagepartei, § 93 ZPO
  - Säumniskosten zu Lasten des Säumigen, §§ 95, 344 ZPO
  - Kosten erfolgsloser Angriffs- oder Verteidigungsmittel ermessensabhängig zu Lasten des Mittelführers, § 96 ZPO
  - Beim Prozessvergleich wie auch beim außergerichtlichen Vergleich im Zweifel Kostenaufhebung und Teilung der Gerichtskosten, § 98 ZPO
  - Demgegenüber großer Ermessensspielraum des Gerichts in § 81 FamFG

Baumbach'sche Formel

Fall: A verklagt B1 und B2 gesamtschuldnerisch auf Zahlung von 20.000 €.

Urteil: B1 und B2 werden als Gesamtschuldner i.H.v. 8.000 € verurteilt,
B1 wird zur Zahlung von weiteren 12.000 € verurteilt,
im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

	Verlust der A	Verlust der B1	Verlust der B2
A → B1 20.000		20.000	
A → B2 20.000	12.000		8.000
Kostenquoten	**30%**	**50%**	**20%**

Martin Fries 5

- Die Baumbach'sche Formel stammt aus der Feder von *Adolf Baumbach*
  - „weiland Senatspräsident beim Kammergericht" (beck-shop.de)
  - Begründer des Beck'schen „Kurzkommentars" zur Zivilprozessordnung (heute Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 77. Aufl. 2019)
- Die Baumbach'sche Formel ist eine Formel zur Vereinfachung der Berechnung der Kostenlast bei Streitgenossen nach **§ 100 ZPO**
- Die Baumbach'sche Formel addiert die einzelnen Klagen zu einem fiktiven (überhöhten) Streitwert und bildet daraus Kostenlastquoten
- Ausführlich *Henrik Gemmer*, JuS 2012, 702-704

Außergerichtliche Anwaltskosten

- ☑ **§§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB**
  bei Mandatierung nach Verzugseintritt
- ☑ **§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB**
  zur Abwehr einer unberechtigten Inanspruchnahme im Rahmen eines Vertrags oder eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses
- ☑ **§§ 823 ff. BGB, §§ 7, 18 StVG**
  zur Durchsetzung eines einigermaßen komplexen Schadensersatzanspruchs

Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Beratungshilfe
§§ 1 - 11 BerHG

- Voraussetzungen:
  - Bedürftigkeit des Rechtsuchenden
  - Keine mutwillige Rechtsverfolgung
  - Antrag
- Rechtsfolge: Übernahme der Beratungs- und Vertretungskosten

Prozesskostenhilfe
§§ 114 - 127 ZPO

- Voraussetzungen:
  - Bedürftigkeit der Partei
  - Hinreichende Erfolgsaussichten
  - Keine mutwillige Rechtsverfolgung
  - Antrag
- Rechtsfolge: Übernahme eigener Anwalts- und Gerichtskosten

Martin Fries 7

- **Hinreichende Erfolgsaussichten** sind anzunehmen, wenn das Gericht den streitigen bei summarischer Prüfung für vertretbar und die anspruchsbegründenden Tatsachen für womöglich beweisbar hält
  - Keine gründliche Prüfung im Sinne einer „Vorwegnahme der Hauptsache"!
  - Im Unterschied zu §§ 170 Abs. 1, 203 StPO (hinreichender Tatverdacht) muss der geltend gemachte Anspruch **nicht überwiegend wahrscheinlich** sein
- **Keine mutwillige Rechtsverfolgung**: Die Anspruchsdurchsetzung muss vernünftig sein, auch unter Berücksichtigung des entstehenden Kostenrisikos (Vergleich mit einem bemittelten Anspruchsprätendenten)
  - Beispiel für Mutwilligkeit: Mängelbeseitigungsklage eines Mieters, wenn der Vermieter zwar mit der Mängelbeseitigung Verzug, dazu aber grundsätzlich bereit ist, LG Berlin v. 17. August 2017, 63 T 131/17, juris
  - Beispiel für Mutwilligkeit: Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides über 400 Mio. €, gegen den der Anspruchsgegner bereits Widerspruch angekündigt hat, BGH v. 10. August 2017, III ZA 42/16, https://lexetius.com/2017,2444

Stundensätze oder Pauschalgebühr?

22. Oktober 2014, 17:07 Uhr Prozess in München

Wenn der Anwalt 5500 Euro pro Stunde berechnet

"Welcher halbwegs normal denkende Mensch bezahlt schon freiwillig für ein paar Stunden Durchschnittsarbeit 55 846,22 Euro?" Ein Manager klagt gegen die Honorarforderung eines Rechtsanwalts - mit Aussicht auf Erfolg.

https://www.sueddeutsche.de/muenchen/prozess-in-muenchen-wenn-der-anwalt-euro-pro-stunde-berechnet-1.2185841 8

- Für die gerichtliche Anwaltstätigkeit gilt nach § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO ein Verbot der Gebührenunterschreitung
- Für die außergerichtliche Anwaltstätigkeit können Mandantin und Anwältin die Gebühren frei vereinbaren, §§ 3a ff., 34 RVG
    - Die Erstberatungsgebühr darf netto maximal 190 € betragen, § 34 Abs. 1 S. 3 RVG
- Bei Geltung der gesetzlichen Gebührensätze oder bei Bezugnahme darauf müssen Aufwand und Wert der Dienstleistung nicht unbedingt in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen
    - Beispiel: Honorar i.H.v. 55.846,22 € für die Prüfung eines zehnseitigen Arbeitsvertrags für einen italienischen Manager, der pro Jahr ca. 500.000 € verdient und einen Maserati Ghibli als Dienstwagen erhält, OLG München v. 30. November 2016, 15 U 1298/16 RAe, https://www.iww.de/quellenmaterial/id/190905
        - „Vor mir liegt einen Standard Vertrag als Geschäftsführer (10 Seiten insgesamt), den ich sehr gerne von Ihnen analysieren lassen würde, bevor ich es unterschreibe. Hätten Sie die Zeit, es bis Freitagabend zu tun? Was würde es mir kosten?“
        - „Anbei übersende ich Ihnen unsere übliche Standard-Vereinbarung zur Vergütung sowie unsere Mandatsbedingungen. Da wir uns bereits persönlich kennen und Sie bereits unser Mandant waren, würde ich Ihnen auf das Honorar einen Rabatt in Höhe von 10 % gewähren. Sobald uns Ihr Vertrag und die Vereinbarungen unterzeichnet vorliegen, gerne auch lediglich per E-Mail oder Telefax, können wir starten.“

Rationalitätsdefizite?

Pfeift die Schiedsrichterin
tendenziell gegen Ihre Mannschaft?

Fahren Sie überdurchschnittlich umsichtig Auto?

Sind Sie besser, als Ihre Zwischenprüfung es ausweist?

- Eine realistische Prozessrisikoanalyse ist Voraussetzung für eine intelligente Verhaltensentscheidung, sie wird aber durch die Grenzen menschlicher Rationalität erheblich erschwert
- Typische Rationalitätsfallen umfassen
  - Konfliktaversion, Harmoniebedürfnis (führt gelegentlich zur Prozessvermeidung, häufig aber auch zur Konfliktdelegation)
  - Vermeidung kognitiver Dissonanzen zur eigenen Überzeugung, reaktive Abwertung fremder Argumentation
  - Endowment-Effekt (bei Herausgabeklagen)
  - Vernachlässigung von Zeit- und Zinswerten, hyperbolisches Diskontieren
- Die von Rechtsanwälten geschätzten prozentualen Erwartungswerte für Gerichtsprozesse addieren sich in der Regel zu 150%
  - Reaktive Abwertung fremder Rechtsansichten verstärkt den Überoptimismus
  - Restrisiken erratischer Gerichtsentscheidungen werden vernachlässigt, obwohl diese die eigene Position durchaus um 20% schmälern (Falling Potato Case)
  - Prozesskosten werden häufig vernachlässigt, weil sie im Falle des Obsiegens i.d.R. von der Gegenseite getragen werden
- Systematische Prozessrisikoanalysen werden unter Verweis auf deren Scheingenauigkeit selten durchgeführt

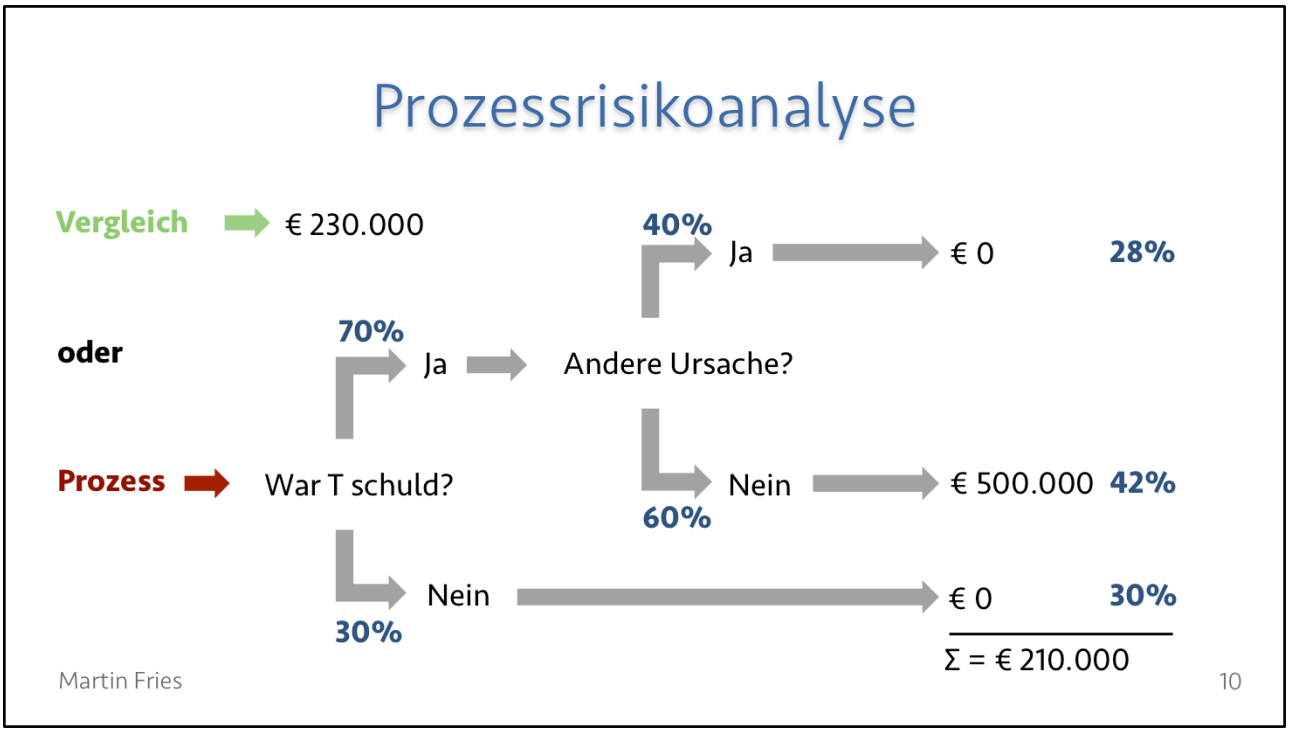

- Fall: O beansprucht von T Schmerzensgeld i.H.v. € 500.000 wegen eines Bandscheibenvorfalls nach einem Verkehrsunfall
- Erwartungswert = Eintrittswert * Eintrittswahrscheinlichkeit
- Nutzen von Prozessrisikoanalysen:
  - Transparenz: Mandanten erfahren, dass der Prozessausgang unsicher ist und von welchen tatsächlichen oder juristischen Fragen er abhängt
  - Abbau von Rationalitätsdefiziten: Risikoanalysen zwingen zur Selbstkontrolle
  - Komplexitätsreduktion: Die Segmentierung in Teilfragen fördert das Verständnis der juristischen Bewertung
  - Sprache: Für unternehmerische Mandanten besser als das anwaltliche Bauchgefühl
- Kritik an Prozessrisikoanalysen:
  - Scheingenauigkeit – Aber: Ergebnisse von Risikoanalysen sind immer als Näherung zu verstehen, ggf. können Sensitivitätsanalysen Aussagekraft schärfen
  - Manipulationsgefahren – Aber: Manipulation ohne Benennung der Risiken noch einfacher
  - Beschränkter Adressatenkreis: Viele Mandanten möchten eine Empfehlung statt Zahlen
    - ➢ Verständlich aufbereitete Risikoanalysen wissen Mandanten in der Regel zu schätzen; Verhaltensempfehlung sollte zusätzlich erfolgen
- Siehe auch:
  - *Horst Eidenmüller*, ZZP 113 (2000), 5-23
  - *Jörg Risse/Matthias Morawietz*, Prozessrisikoanalyse, 2017

- Rechtslage:
  - § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO: „Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt.
  - § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO: „Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt."
  - § 4a Abs. 1 S. 1 RVG: „Ein Erfolgshonorar ... darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde."
- Nutzen von Erfolgshonoraren:
  - Risikoreduktion
  - Vereinheitlichung der Interessen von Anwalt und Mandant ←→ Rechtsorientierung des Anwalts
- Erstreckt man die auf der Folie dargestellte Rechnung auf ein Gerichtsverfahren, so können sich die Anwaltskosten über § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO im Erfolgsfall reduzieren und im Misserfolgsfall erhöhen

Externe Risikoversicherung

Rechtsschutzversicherung

- Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten
- Gefahr eines *moral hazard* durch Versicherungsnehmer und unternehmerische Anwälte
- Selbstschutz: Partneranwälte, „aktives Schadenmanagement“

Prozessfinanzierer

- Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten
- Einstieg erst nach Aufkommen der Streitigkeit und Prüfung der Erfolgsaussichten
- Bündelung mit Inkassodienst-leistungen nicht unumstritten

- Rechtsschutzversicherer (*before the event*) und Prozessfinanzierer (*after the event*) geraten unter Druck, wenn die Versicherung unmittelbar aus der Anwaltschaft kommt
  - Siehe *Marco Klock* zum Totenglöcklein für Rechtsschutzversicherer, https://bit.ly/2A3PCjB
- Interessenkollision zwischen Dienstleister und Rechtsuchendem?
  - § 4 RDG: „Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.“
  - Klassisch: Rechtsschutzversicherung darf ihre Kunden nicht vertreten, weil sie sonst einen schlechten Vergleich aushandeln würde, um selbst Prozesskosten zu sparen
  - *Valdini*, BB 2017, 1609 (1610 f.): Legal-Tech-Inkassounternehmen wie myRight mit ähnlicher Interessenkollision und Anreiz zu niedrigem Vergleichsschluss
  - Dagegen *Hartung*, BB 2017, 2825 (2827 f.): Im Unterschied zur Rechtsschutzversicherung partizipieren Prozessfinanzierer durch die Erfolgsbeteiligung am Klageerfolg; daher haben sie keinen Anreiz, vorschnell einzulenken
- Tendenz zum Abschluss suboptimaler Vergleiche?
  - *Valdini*, BB 2017, 1609 (1611): Inkassodienstleister wollten Masse bewältigen und kostenarm abwickeln, im Zweifel auch für kleine Vergleichsbeträge
  - Dagegen: Wenn sich hoher Aufwand für hohe Vergleichsbeträge lohnt, müsste sich das am Markt durchsetzen, selbst wenn der Inkassodienstleister dafür die Erfolgsbeteiligung erhöhen müsste

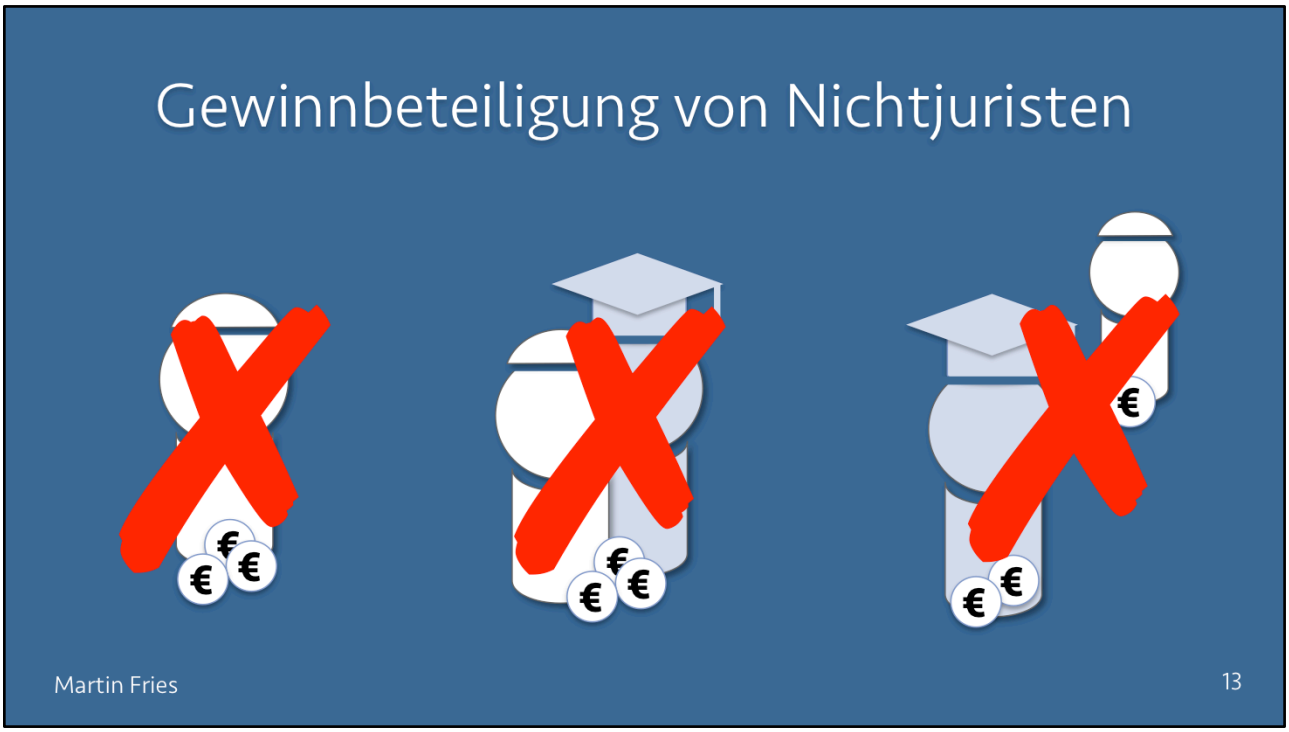

- **Grundsätzlich keine Rechtsdienstleistung durch Nichtjuristen**
  - § 1 Abs. 1 RDG: „Dieses Gesetz … dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen."
  - § 3 RDG: „Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird."
- **Keine unternehmerische Partizipation (berufliche Zusammenarbeit) mit Nichtjuristen**
  - § 59a Abs. 1 S. 1 BRAO: „Rechtsanwälte dürfen sich mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden."
  - § 59e Abs. 1 S. 1 BRAO: „Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Berufe sein."
- **Keine Provisionen an Nichtjuristen**
  - § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO: „Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen … ist unzulässig."
  - BVerfG v. 19. Februar 2008, 1 BvR 1886/06, https://lexetius.com/2008,257 (Versteigerung von Beratungsleistungen): Provisionen für ein konkret vermitteltes Mandat sind unzulässig, Entgelte für Werbung sind hingegen zulässig
  - Vgl. die Gebühren i.H.v. 20% des Brutto-Honorarbetrages bei https://www.jurato.de/anwalt und die sog. Infrastrukturgebühr von 25% bei https://www.advocado.de/sie-sind-rechtsanwalt.html

Iudex non calculat?

Iudex non calculat

- Richterliche Rechenfehler sind korrigierbar, § 319 ZPO
- Richter zählen keine Argumente oder Zeugen
- Richter rechnen Zinsen nicht im Urteil aus

Advocatus non calculat?

- Mandanten fragen nach Zahlen:
  - Risiko des Prozessverlusts
  - Erwartungswert der Prozessführung
- Rechtsanwälte sind nicht nur Organe der Rechtspflege, sondern auch Unternehmer

Nächste Einheit:
Europäische Zivilverfahren

Feedback: martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de